



Bekanntmachung

Osterfeuer haben eine lange Tradition. Sie werden seit Jahrhunderten entzündet, um den Winter zu vertreiben. In den vergangenen Jahren hat sich die Anzahl der Osterfeuer in der Samtgemeinde Hage drastisch erhöht. Deshalb hat die Samtgemeinde Hage das Abbrennen von Osterfeuern in ihrer Gefahrenabwehrverordnung verboten.

Ausnahmen können auf Antrag erteilt werden. Wir appellieren an die Bürgerinnen und Bürger, auf das Abbrennen von privaten Osterfeuern zu verzichten und durch die Teilnahme an gemeinsamen Veranstaltungen (Brauchtumpflege) die Anzahl insgesamt zu verringern.

Aus ökologischer Sicht ist es sinnvoller, pflanzliche Materialien und Hölzer zu kompostieren, anstatt diese zu verbrennen, denn jedes Feuer stellt eine Umweltbelastung dar. Als Alternative zum Verbrennen wird vom Landkreis Aurich zweimal jährlich im gesamten Kreisgebiet das kostenlose Einsammeln von Baum- und Strauchschnitt durchgeführt. Darüber hinaus ist es das ganze Jahr möglich, Grünabfälle sowie Baum- und Strauchschnitt bei der Deponie in Hage anzuliefern.

Sollten Sie dennoch nicht auf das Abbrennen eines Osterfeuers verzichten wollen, beachten Sie bitte folgende Hinweise:

- a) Osterfeuer dürfen in 2025 nur am **Sonnabend, den 19. April 2025, ab 16.00 Uhr** abgebrannt werden. Das Feuer muss innerhalb weniger Stunden (in der Regel bis Mitternacht) vollständig abgebrannt sein. Ein mehrere Tage dahin schwelendes Feuer ist nicht mit dem Brauchtum vereinbar.
- b) Die Genehmigung zur Veranstaltung eines Osterfeuers ist bei der Samtgemeinde Hage bis zum **11. April 2025** zu beantragen. Das Antragsformular kann auf der Internetseite der Samtgemeinde Hage unter „www.sg-hage.de“ heruntergeladen werden bzw. ausgefüllt werden. ***Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden!***
- c) Das Abbrennen zum Zwecke der Pflege des Brauchtums ist nur zulässig, soweit die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit hierdurch nicht gefährdet oder erheblich belästigt werden. Dies kann durch Rauchentwicklung, Funkenflug, Gerüche und das Verbrennen ungeeigneter Stoffe geschehen.
- d) Es dürfen keine Verkehrsbehinderungen entstehen.

- e) Beim Verbrennen sind unter Beachtung einer mengenmäßigen Begrenzung des brennbaren Materials auf maximal **150 m³** folgende Mindestabstände einzuhalten:
- **50 m** zu Gebäuden, Wallhecken, entwässerten Mooren und Heiden;
 - **100 m** zu Gebäuden aus brennbaren Baustoffen oder mit weicher Bedachung (Reetdachhäuser, Holzhäuser) und zu öffentlichen Verkehrsflächen;
 - **300 m** zu Krankenhäusern, Seniorenheimen, Kindergärten und Schulen.
- f) Zum Schutz von Tieren ist das Brennmaterial unmittelbar vor dem Entzünden umzuschichten.
- g) Das Osterfeuer darf nicht mit Flüssigbrennstoffen (Benzin, Heizöl usw.) angefacht oder unterhalten werden.
- h) Das Osterfeuer ist ständig unter Aufsicht zu halten. **Feuer und Glut müssen beim Verlassen der Feuerstelle erloschen sein.**

Es wird darauf hingewiesen, dass Verstöße Bußgeldverfahren nach abfall-, ordnungs- und naturschutzrechtlichen Bestimmungen nach sich ziehen können.

Hage, den 25. Februar 2025


- Sell -